



Vereinbarung Jag deinrichtung

Der Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern (FBB) stimmt der Erstellung und dem Betrieb der nachstehend definierten Jagdeinrichtungen unter Einhaltung folgender Rahmenbedingungen zu:

- Der Standort ist mittels Koordinaten definiert und wird eingehalten.
- Der Standort wird stets sauber verlassen. Die berechtigte Person beseitigt allfälliges Littering im Bereich des Standortes.
- Den Anweisungen des FBB und beauftragten Forstunternehmen ist im Zusammenhang mit Walddarbeiten im Bereich des Standortes strikte Folge zu leisten (Sicherheit). Diese Anweisungen können mündlich erfolgen oder mittels aufgestellten Signalen und/oder Abschrankungen.
- Die Benützung des Waldes beschränkt sich auf die Installation der festgehaltenen Jagdeinrichtungen. Weitere Installationen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des FBB erstellt werden.
- Es dürfen keine Metallteile in Verbindung zu stehenden Bäumen verwendet werden (Nägel, Draht, Metallklammern u.a.).
- Die berechtigte Person ist Werkeigentümer:in der Jagdeinrichtungen und der damit zusammenhängenden Installationen. Sie stellt keine Schadenersatzforderungen gegenüber dem FBB und hält den FBB für Forderungen Dritter, die aus Mängeln am Werk sowie aus waldtypischen Gefahren (umstürzende Bäume, herabfallende Äste etc.) herrühren, schadlos.
- Das Verändern der Umgebung (Entfernen von Bestockung, Anbringen von Gegenständen und Substanzen an Bäumen und dergleichen) benötigt die schriftliche Zustimmung des FBB.
- Die jagdlichen Einrichtungen sind anderen Jagenden zur Verfügung zu stellen.
- Die berechtigte Person sorgt dafür, dass das Ansehen des FBB in der Öffentlichkeit keinen Schaden erleidet. Er reagiert auf Provokationen professionell und zieht bei Bedarf den FBB bei und informiert diesen bei ausserordentlichen Vorfällen mit öffentlicher Wirkung.
- Der FBB haftet nicht bei einer Beschädigung der Jagdeinrichtung durch Naturereignisse, den Forstbetrieb oder Vandalismus.
- Bei illegal errichteten jagdlichen Einrichtungen behält sich der FBB die kostenpflichtige Räumung vor.
- Die berechtigte Person haftet für Schäden am Wald, die er direkt oder indirekt (durch Kirrung und andere Lockmittel) – ohne Zustimmung des FBB – verursacht.
- Der FBB kann bei einer Missachtung der Vereinbarung den sofortigen Rückbau der Jagdeinrichtung einfordern und die Vereinbarung ohne Kündigungsfrist kündigen.

- Die Vereinbarung kann regulär jeweils auf das Ende des Monats mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden.
- Wenn die Vereinbarung gekündigt wird, ist die berechtigte Person für den Rückbau und die Wiederherstellung des Waldareals in den ursprünglichen Zustand zuständig.
- Die berechtigte Person ist für allfällige weitere (Bau-)Bewilligungen besorgt.

Jäger:in

Vorname / Name:

Adresse:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum:

Unterschrift Jäger:in

Ort, Datum:

Forstbetrieb Burgergemeinde Bern, Selina Arn

Standorte

Waldgebiet:

Koordinaten (LV 95):

Jagdeinrichtung:

Waldgebiet:

Koordinaten (LV 95):

Jagdeinrichtung: